

Antrag
des Freistaates Bayern

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung

Punkt 50 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) wird unter Abschnitt A, Ziff. 7 die folgende Formulierung angefügt:

“Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, wenn Empfänger der Zuwendung eine Vereinigung von außerhalb des Bundesgebiets beheimatet gewesener Personen ist”

Begründung:

Die Tätigkeit der Landsmannschaften und Organisationen der Vertriebenen im Bereich der Heimatpflege und Heimatkunde dient weder der Finanzierung von Leistungen an die Mitglieder noch deren eigener Freizeitgestaltung. Die Arbeit dieser Einrichtungen trägt vielmehr auch gegenwärtig dazu bei, nationale Absonderungen, Spannungen und Vorurteile zu überwinden und vielleicht vergessene oder verschüttete Beziehungen zwischen Menschengruppen und Völkern wieder aufleben zu lassen. Die besondere Stellung der Vertriebenen-Organisationen und der von diesen geförderten Zwecke wird auch von staatlicher Seite anerkannt und kommt z.B. in den §§ 95, 96 des Bundesvertriebenengesetzes zum Ausdruck.

Gemäß Ziff. 7 der Anlage 7 zu R 111 Abs. 1 der Einkommensteuerrichtlinien sind Mitgliedsbeiträge an Vereinigungen von außerhalb des Bundesgebiets beheimatet gewesener Personen zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde nach derzeitiger Rechtslage begünstigt. Daran sollte aus den vorstehend genannten Gründen festgehalten werden.

Die Verordnung ordnet die Heimatpflege und Heimatkunde ohne nähere Differenzierung dem Abschnitt B der Anlage 1 zu. Dazu im Widerspruch steht die Begründung (Seite 18), wonach bei allen in Abschnitt B aufgeführten Zwecken auch nach geltendem Recht die Mitgliederbeiträge

Ausgeliefert am 23. SEP. 1999

steuerlich nicht abziehbar sind. Dies ist bei der Heimatpflege und Heimatkunde nicht zutreffend, soweit Empfänger der Zuwendung eine Vereinigung von außerhalb des Bundesgebiets beheimatet gewesener Personen ist. Ohne die beantragte Ergänzung wären die Organisationen der Vertriebenen die alleinigen Verlierer bei der Neufassung des Katalogs der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.